

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 22/08 B

L 11 AL 198/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 AL 251/03 (SG Lüneburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), setzt voraus, dass die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Die Beschwerdebegründung vom 28. Februar 2008 und 27. März 2008 beanstandet, die Vorinstanz habe ihre Auffassung, dass der Kläger im November/Dezember 2001 einer die Beschäftigungslosigkeit und den Arbeitslosengeldanspruch ausschließenden wöchentlichen Tätigkeit von deutlich mehr als 15 Stunden nachgegangen sei, wesentlich auf die Aussage der Zeugin B und eine von ihr im Termin zur mündlichen Verhandlung überraschend vorgelegte Rechnung gestützt, ohne ihm die Möglichkeit einzuräumen, sich hierzu zu äußern. Entsprechendes gelte für mehrere bei den Akten befindliche Zeitungsartikel und sonstige Abrechnungsunterlagen, die das "Gericht" ebenfalls verwertet habe. Ein von ihm vorgelegter Prüfbericht des Finanzamts, der die Tätigkeit des Klägers als Liebhaberei hätte unterstreichen können, sei stattdessen unberücksichtigt geblieben.
- 3 Dieser Vortrag ist nicht geeignet, die gerügte Verletzung rechtlichen Gehörs darzulegen. Denn zu den Voraussetzungen für den Erfolg einer solchen Rüge gehört, dass ein Prozessbeteiligter von den ihm gegebenen prozessualen Möglichkeiten Gebrauch machen muss, um sich Gehör zu verschaffen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; BSG, Beschluss vom 21. Juli 2006 - B 11a AL 283/05 B). Insoweit lässt sich der Beschwerdebegründung nicht schlüssig entnehmen, warum sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers zu der von der Zeugin B im Termin überraschend vorgelegten Rechnung nicht zu äußern vermochte, ferner erst jetzt durch Akteneinsicht Kenntnis von den erwähnten Zeitungsausschnitten und sonstigen Unterlagen erlangen und nicht zumindest Vertagung und Schriftsatznachlass beantragen konnte. Überdies versäumt der Kläger auch eine lückenlose Darstellung der sachlich-rechtlichen Auffassung des Berufungsgerichts, sodass sich nicht beurteilen lässt, ob und inwieweit sein Sachvortrag berücksichtigt worden ist oder nicht bzw das Berufungsurteil auf der behaupteten Gehörsverletzung beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG, Beschluss vom 27. Februar 2008 - B 11a AL 73/08 B). Soweit stattdessen mitgeteilt wird, das LSG sei von nicht zutreffenden Voraussetzungen ausgegangen und habe die Fakten einseitig bewertet, wendet sich der Kläger im Kern gegen die Ermittlungstätigkeit der Vorinstanz und deren anschließende Beweiswürdigung. Auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) kann jedoch die Nichtzulassungsbeschwerde nicht und auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nur dann gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweis-



antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 2 Halbsatz 2 SGG). Hierüber gibt die Beschwerdebegründung ebenfalls keine Auskunft. Die darüber hinaus thematisierte Frage, ob die Entscheidung der Vorinstanz inhaltlich zutreffend ist, betrifft die Richtigkeit des Urteils, welche indessen nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).

- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

